

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen
"Freunde des Georg-Büchner-Gymnasiums Winnenden e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Winnenden.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, die verwirklicht wird durch die Pflege der Tradition des Georg-Büchner-Gymnasiums Winnenden (GBG) und die ideelle und materielle Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit dieser Schule.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden
alle an der in § 2 dargestellten Aufgabe des Vereins interessierten natürlichen und juristischen Personen; insbesondere
 - Eltern derzeitiger oder ehemaliger Schülerinnen und Schüler des GBG
 - Lehrerinnen und Lehrer des GBG
 - derzeitige und ehemalige Schülerinnen und Schüler des GBG
 - Freunde und Gönner des GBG.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit mindestens zwei Ja-Stimmen. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung an.

3. a) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Tod bei natürlichen Personen
 - Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - Austritt
 - Ausschluss.
- b) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres in schriftlicher Form möglich.
- c) Der Ausschluss ist möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser ist besonders gegeben, wenn das Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist oder den Interessen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt mit 2/3-Mehrheit des Vorstandes.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Seine Mindesthöhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags über den Mindestbeitrag hinaus wird vom Mitglied selbst bestimmt.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - dem Beisitzer.

Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl ist der bisherige Vorstand im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.

2. Der Schulleiter und ein Lehrer als Vertreter des Kollegiums gehören dem Vorstand kraft Amtes an.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 2 der Satzung
 - Erstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
 - Kassenführung und Erstellung eines Jahresberichts.
5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, zu denen schriftlich unter Beachtung einer Mindestfrist von 10 Tagen einzuladen ist. Zu Sitzungen ist unverzüglich einzuladen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.
6. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.
9. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von mindestens 20 Mitgliedern unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird. Die Einberufung muss mindestens eine Woche vorher erfolgen.
3. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich bzw. per E-Mail.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichtes, des Berichtes über die Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Haushaltsplans und die Bestellung von einem Rechnungsprüfer
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
6. Bei den Wahlen des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprache einem von der Versammlung gewählten Wahlleiter übertragen.
7. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen statt.
8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied ab Vollendung des 14. Lebensjahres. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Für eine Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit, für die Auflösung des Vereins eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden oder vom Versammlungsleiter (gem. § 7.5) und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 7.8 festgelegten Mehrheit.
2. Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Aufhebung fällt sein etwaiges Vermögen an das GBG, das diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwertung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 9 Vollmacht

Der Vorstand wird ermächtigt, evtl. Beanstandungen der vorliegenden Gründungssatzung durch das Vereinsregister des Amtsgerichtes selbständig abzuändern. Im Übrigen gilt § 7.8 der Satzung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Winnenden, den 24.01.2019